

Die ortsübliche Bekanntmachung städtebaulicher Satzungen im Internet

Prof. Dr. Christian-W. Otto^{*}

Zahlreiche Gemeinden machen ihre Satzungen bereits im Internet bekannt. Da diese Bekanntmachungsform sich technisch grundlegend von der überkommenen Bekanntmachung in Papierform unterscheidet, sind zusätzliche Anforderungen an den Vorgang der Bekanntmachung zu beachten, damit die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis vom Inhalt der Norm verschaffen können. Durch die im Referentenentwurf zum Baugesetzbuch vorgesehene Bekanntmachung des Bebauungsplans im Internet (§ 10a BauGB-E)¹ ist zu erwarten, dass diese Art der Bekanntmachung für die Gemeinden von zentraler Bedeutung sein wird. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die rechtlichen und technischen Aspekte und Probleme der Bekanntmachung von Satzungen im Internet.

I. Einführung

§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB schreibt die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans oder seines Beschlusses vor.² Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Durch Verweise auf diese Regelung gilt sie auch für die Inkraftsetzung anderer städtebaurechtlicher Satzungen, wie etwa der Veränderungssperre (vgl. § 16 Abs. 2 BauGB), der Fremdenverkehrssatzung (§ 22 Abs. 2 BauGB), der Vorkaufssatzung (§ 25 Abs. 1 Satz 4 BauGB) oder der Sanierungssatzung (§ 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Konkretisierung des Begriffs „ortsübliche Bekanntmachung“ hat der Bundesgesetzgeber den Gemeinden überlassen. Diese regeln regelmäßig in ihren Hauptsatzungen, wie die ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat. Dabei sind sie an die landesrechtlichen Vorgaben für die Bekanntmachung örtlicher Satzungen gebunden. Diese sehen dafür verschiedene Varianten vor: Den Aushang in Schaukästen der Gemeinde, die Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder die Veröffentlichung in einem Amtsblatt der Gemeinde.³ Eine weitere Variante ist die Bekanntmachung im Internet. Mit dem Plansicherstellungsgesetz⁴ hat die Nutzung des Internets einen Schub erfahren. Durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren vom 6.7.2023 ist die Arbeit mit dem Internet weiter ausgebaut worden und zum festen Bestandteil der kommunalen Planung geworden. Zu erwarten ist, dass mit der anstehenden Novelle des Baugesetzbuches⁵ die Bekanntmachung im Internet der neue Standard sein wird. In diese Entwicklung passt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2022, dass es möglich ist, für die ortsübliche Bekanntmachung das Internet zu verwenden.⁶ Wie dem Beschluss zu entnehmen ist, hatte die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung bestimmt, dass örtliche Bekanntmachungen durch eine Bereitstellung im Internet vorzunehmen sind.⁷

Diesem Trend folgend haben viele Gemeinden von den landesrechtlichen Regelungen, die die Bekanntmachung von Satzungen im Internet erlauben,⁸ Gebrauch gemacht. Den

207

Otto: Die ortsübliche Bekanntmachung städtebaulicher Satzungen im Internet (ZfBR 2026, 206)

damit einhergehenden Besonderheiten und Problemen soll in diesem Beitrag nachgegangen werden soll.⁹

II. Rechtsstaatliche Anforderungen der Internetbekanntmachung

Da § 10 Abs. 3 BauGB sich konkreter Vorgaben enthält, wie die ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, kann anhand der Besonderheiten einer Bekanntmachung im Internet erkannt werden, wie diese

rechtsstaatlichen Anforderungen an die kommunale Gesetzgebung genügt.

1. Zeitpunkt der Bekanntmachung

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Zu welchem Zeitpunkt diese erfolgt ist, ist für die kommunale Gesetzgebung landesrechtlich geregelt. Die Entäußerungstheorie des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ wird dadurch überspielt. So bestimmt § 7 BekanntVO Schleswig-Holstein, dass die örtliche Bekanntmachung bewirkt ist, im Falle des Abdrucks in der Zeitung mit Ablauf des Erscheinungstages; im Falle des Abdrucks im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages und im Falle der Bereitstellung im Internet mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag). Vergleichbare Regelungen über den Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung erfolgt ist, finden sich etwa in § 6 Abs. 1 BremBG,¹¹ § 9 KV-DVO MV¹² oder § 6 Abs. 1 Satz 3 BekVO Saar¹³. Es besteht durch die Bestimmung des Zeitpunktes des Erfolgs der Bekanntmachung kein Unterschied zu den Bekanntmachungen durch Abdruck in einem Amtsblatt.

Anders verhält es sich, wenn – wie etwa § 9 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA¹⁴ bestimmt – Satzungen mit ihrer Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht sind. Ebenso wird die Rechtslage in Brandenburg durch § 6 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV¹⁵ geregelt. Danach ist im Falle der Bekanntmachung im Internet die Bekanntmachung mit der Bereitstellung im Internet vollzogen. Vergleichbar ist die Regelung in Niedersachsen. Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 NKVerfG sind Satzungen im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt mit dessen Ausgabe verkündet.¹⁶ Es kommt also nach diesen Vorschriften für das Inkrafttreten einer Satzung auf den „Zeitpunkt“¹⁷ der Bereitstellung im Internet an. Wird die Satzung über eine Veränderungssperre um 12:23 Uhr im Internet bekannt gemacht, tritt sie genau zu dieser Uhrzeit in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist rechtlich relevant: Eine Baugenehmigung, die vor dieser Uhrzeit dem Antragsteller zugeht, bleibt gem. § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre unberührt. Für die Rechtmäßigkeit der Veränderungssperre ist bei einer taggleichen Bekanntmachung entscheidend, dass der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht nach der Bereitstellung der Satzung im Internet bekannt gemacht wird.

Kommt es in diesen Ländern für das Inkrafttreten der Satzung auf den genauen Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung an, muss der zeitliche Geltungsbereich der Satzung „hinreichend genau fixiert sein“.¹⁸ Erforderlich ist dafür die Angabe der Uhrzeit der Bekanntmachung, so dass bei taggleichen Ereignissen feststellbar ist, ob diese vor, während oder nach der Bereitstellung der Satzung im Internet stattgefunden haben. Es ist daher in diesen Ländern bei einer Bekanntmachung der Satzung im Internet für die Bestimmung des genauen Zeitpunktes des Inkrafttretens der Satzung auch die Uhrzeit der Bekanntmachung anzugeben.¹⁹

Problematisch sind in diesem Zusammenhang die Regelungen über die Bewirkung der Bekanntmachung in Bayern und Thüringen. Nach § 2 Nr. 1 BayKommV²⁰ gilt als Tag der amtlichen Bekanntmachung bei einer Bekanntmachung in einem ausschließlich digitalen Amtsblatt oder einer ausschließlich digitalen Tageszeitung der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet. Entsprechendes gilt bei der Bekanntmachung der Niederlegung gem. § 2 Nr. 3a) BayKommV. Nach § 6 Abs. 3 ThürBekVO ist der auf der Internetseite für die jeweilige Satzung angegebene Bereitstellungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung. D. h., die im Lauf eines Tages im Internet bekannt gemachte Satzung tritt rückwirkend ab 0:00 Uhr des Bekanntmachungstages in Kraft. Sie greift für den Tag ihrer Bekanntmachung nachträglich in abgeschlossene Sachverhalte ändernd ein. Nach diesen Bekanntmachungsregelungen entfalten die im Internet bekannt gemachten Satzungen eine echte Rückwirkung. Normen mit echter Rückwirkung sind jedoch grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig.²¹ Bei verfassungskonformer Auslegung (Entäußerungstheorie) sind die o. g. Bekanntmachungsregelungen für Bayern und Thüringen daher so zu verstehen, dass die Satzungen am Tag der Bekanntmachung in Kraft treten, sobald das Amtsblatt (Bayern) bzw. die Satzung (Thüringen) im Internet bereitgestellt ist. Folglich ist auch in diesen Ländern der exakte Zeitpunkt ihrer Bereitstellung bei der Bekanntmachung anzugeben.

2. Gegenstand der Bekanntmachung

Die Möglichkeit, im Internet Pläne einzustellen, die auf dem Computerbildschirm geöffnet und genau ausgelesen

208

Otto: Die ortsübliche Bekanntmachung städtebaulicher Satzungen im Internet (ZfBR 2026, 206)

werden können, verleitet dazu, bei der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan als solchen im Internet bekannt zu machen.²² Dazu tragen auch die landesrechtlichen Formulierungen über die Bekanntmachungen bei. So heißt es in § 1 Abs. 4 Satz 6 ThürBekVO²³: „Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 3, ist in der Hauptsatzung die Adresse der Internetseite, auf der die Satzungen bereitgestellt werden, zu nennen und zu regeln, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind.“ In § 5a Abs. 3 GemLKrBekV HE²⁴ heißt es: „(3) Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten.“

Diese landesrechtlichen Regelungen lassen jedoch die Bekanntmachungsvorschriften des Baugesetzbuches unberührt. Da Bebauungspläne regelmäßig aus einem zeichnerischen und einem textlichen Teil bestehen und nur ein eng begrenztes Gebiet betreffen, hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 BauGB ausschließlich die Ersatzbekanntmachung in der Weise vorgeschrieben, dass die Gemeinden den Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten haben und ortsüblich lediglich die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung sowie die Möglichkeit, den Bebauungsplan bei einer Dienststelle einzusehen, bekanntmachen müssen.²⁵ Dieses Verfahren wird durch die neuen technischen Möglichkeiten der Bekanntmachung nicht geändert.²⁶ Allerdings ist in § 10a BauGB des Referentenentwurfs zum Baugesetzbuch²⁷ vorgesehen, den Bebauungsplan selbst im Internet bekannt zu machen.

Nur in den Fällen, in denen statt der Genehmigung oder des Beschlusses die Satzung selbst bekannt gemacht werden darf, vgl. z. B. für die Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder der Sanierungssatzung gem. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB, kann die Bekanntmachung dadurch erfolgen, dass die Satzung selbst bekannt gemacht wird. Geschieht dies über die Bereitstellung der Satzung im Internet, muss dafür nicht anders als bei der echten Ersatzbekanntmachung die Möglichkeit der Einsichtnahme in das abgedruckte Dokument selbst bestehen.²⁸

3. Ausgestaltung der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung einer Norm ist ein wesentlicher Teil des Rechtssetzungsaktes. Im Gegensatz zu einer bloß nachrichtlichen Information muss die Bekanntmachung als amtliche Verlautbarung im Sinne eines zum Rechtsetzungsverfahrens gehörigen Formalakts erkennbar sein.²⁹ Folglich muss in der Bekanntmachung angegeben werden, dass es sich um eine solche handelt, die das Satzungsverfahren zum Abschluss bringt.³⁰ Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Norm in einem elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht wird,³¹ da dadurch die Amtlichkeit der Bekanntmachung ohne weiteres erkennbar ist. Ist die Bekanntmachung eines Amtsblattes nicht vorgesehen,³² muss die Amtlichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite, auf der die Norm bekannt gemacht wird, angegeben werden, etwa dadurch, dass durch ihren Titel deutlich wird, dass auf der betreffenden Internetseite amtliche Bekanntmachungen des Ortsrechts erfolgen.

Ungenügend ist hingegen, die Bekanntmachung in die Sammlung des Ortsrechts einzustellen. Der Amtlichkeit der Bekanntmachung wird auch nicht gerecht, die Satzung oder den Beschluss als ein digitalisiertes Dokument auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde bereitzuhalten, auf der auch andere Nachrichten bekannt gemacht werden wie z. B. die neuen Zeiten der Müllabfuhr oder der Ort des Osterfeuers. Stets bedarf es für die Amtlichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite der

Gemeinde einer genauen Abgrenzung der amtlichen Bekanntmachung als Akt der Rechtssetzung von sonstigen Informationen und Bekanntmachungen.

III. Kommunalrechtliche Anforderungen an die Bekanntmachung im Internet

Die Verkündung einer Norm als deren Geltungsbedingung³³ bedeutet regelmäßig, dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können.³⁴ Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein.³⁵ Aus dem Rechtsstaatsprinzip ist daher die Gemeinde verpflichtet, in ihrer Hauptsatzung Vorschriften über die Bekanntmachungsformen zu regeln und diese auch einzuhalten.³⁶ So ist gewährleistet, dass rechtsbetroffene Bürger Bekanntmachungen in zumutbarer Weise auffinden können.

Erfolgt die Bekanntmachung im Internet, muss die Gemeinde also in ihrer Hauptsatzung angeben, auf welcher Internetseite (Uniform Resource Locator – URL) die Bekanntmachung zu finden ist.³⁷ Dass diese Angabe zu machen ist, sehen auch die landesrechtlichen Bekanntmachungsregelungen vor. So heißt es in § 1 Abs. 3 Satz 6 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung „Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 3, ist in der Hauptsatzung die Adresse der Internetseite, auf der die Satzungen bereitgestellt werden, zu nennen ...“.

Dieser Angabe über die Adresse der Internetseite in der Hauptsatzung muss die Bereitstellung des Beschlusses oder der Satzung auf der genannten Internetseite entsprechen. Wird also in der Hauptsatzung auf die URL www.gemeindexy.de verwiesen, ist es nicht zulässig, die Satzung auf www.gemeindexy.de/bekanntmachungen/dokument.pdf bereitzustellen. Denn ist die Bekanntmachung im Sinne eines zum Rechtssetzungsverfahrens gehörigen Formalakts rechtsstaatlich geboten, muss die Bekanntmachung so erfolgen, wie sie

209

Otto: Die ortsübliche Bekanntmachung städtebaulicher Satzungen im Internet (ZfBR 2026, 206)

in der Hauptsatzung vorgeschrieben ist. Nur so ist gewährleistet, dass die bereitgestellte Datei unter der angegebenen Adresse dauerhaft abrufbar ist, also auch dann, wenn die Gemeindeforum neu gestaltet oder auf einen anderen Server migriert wird.

Weichen bekanntgemachte und genutzte Internetseiten voneinander ab, wird Betroffenen, insbesondere solchen, die mit dem Internet wenig vertraut sind oder die nur mit Mobiltelefonen auf die Internetseiten zugreifen, das Auffinden dieser Seiten in unzumutbarer Weise erschwert. Gerade weil es technisch einfach möglich ist, die für die Bekanntmachung vorgesehene URL in der Hauptsatzung exakt zu beschreiben, darf der Bürger darauf vertrauen, dass, wenn auf der angegebenen Internetseite eine Bekanntmachung nicht erfolgt ist, diese nicht an einem anderen Ort zu suchen ist.³⁸

Unbefriedigend ist daher die Entscheidung des OVG Lüneburg,³⁹ nach der die Art und Weise der Bekanntmachung der Veränderungssperre zwar zu beanstanden sei, weil die in der Hauptsatzung genannte Internetadresse, unter der die Bekanntmachungen erfolgen müssen, nicht mit der Adresse der tatsächlich dafür verwendeten Seite übereinstimme.⁴⁰ Das Gericht lässt es aber genügen, dass die Angabe der Homepage der Gemeinde in der Hauptsatzung ausreicht, wenn von dort aus das Verkündungsblatt einfach aufzufinden ist. Da im Einzelfall schwierig zu bestimmen ist, für welche Personengruppe das Auffinden der richtigen Seite noch „einfach“ ist und zugleich das kommunale Normsetzungsverfahren sehr formalisiert ist, muss die in der Hauptsatzung angegebene Internet-Adresse mit der tatsächlich verwendeten Internetadresse übereinstimmen.

IV. Rechtliche Anforderungen an die Internetseite der Gemeinde

1. Verfügungsgewalt der Gemeinde

Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB als Teil des Rechtssetzungsverfahrens muss von der Gemeinde als „Gesetzgeber“ veranstaltet werden. Dazu gehört auch, dass der Ort der

Bekanntmachung von der Gemeinde beherrscht wird. Dem entspricht es, dass bei einer Ersatzbekanntmachung die Gemeinde den Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereit zu halten hat. Bei einer Bekanntmachung im Internet muss folglich die Internetseite, auf der die Bekanntmachung erfolgt oder die Satzung bereitgestellt wird, in der Verfügungsgewalt der Gemeinde stehen. § 4 Abs. 3 Satz 1 BekanntVO SH⁴¹ bestimmt daher: „Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Trägers der öffentlichen Verwaltung betriebenen Internetseite erfolgen; die Bereitstellung kann auch durch einen anderen Träger der öffentlichen Verwaltung erfolgen.“⁴²

Die Gemeinde darf das Internet für die Bekanntmachung also nur verwenden, wenn die Internetseite in ihrer Verantwortung steht. Wenn die Gemeinde den Server nicht selber betreibt, sondern die technische Infrastruktur (Server, Hosting) durch einen privaten IT-Dienstleister betreiben lässt, muss dieser Dienstleister den Weisungen der Gemeinde so unterworfen sein, dass die Schreibrechte ausschließlich bei der Gemeinde liegen. D. h. die Gemeinde muss über die Administrationsrechte für den Inhalt der Seite (CMS) verfügen, so dass sie die Inhalte jederzeit ändern oder löschen kann. Zu dieser Verfügungsgewalt der Gemeinde gehört auch, dass sie die Kontrolle über ihren Domainnamen besitzt.⁴³ Hat sie diese Kontrolle nicht, könnte sie die URL verlieren, auf die in ihrer Hauptsatzung verwiesen wird. Der Dienstleister darf also eigenständige Einflussmöglichkeiten auf den Inhalt jedenfalls der Internetseite nicht haben, auf der die Bekanntmachungen als Teil des gemeindlichen Rechtssetzungsverfahrens erfolgen.

2. Lesbarkeit der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von Satzungen im Internet weist eine Besonderheit auf, die diese Bekanntmachung von der überkommenen Bekanntmachung durch Abdruck in einem Amtsblatt oder einer Tageszeitung unterscheidet. Ist die Bekanntmachung in den Bekanntmachungsblättern abgedruckt, ist sie ohne weiteres lesbar. Bei einer Bekanntmachung im Internet wird die bekannt zu machende Datei jedoch lediglich auf einem mit dem Internet verbundenen System so gespeichert und konfiguriert, dass sie über standardisierte Protokolle von anderen Systemen abgerufen werden kann. Dafür erhält die Datei eine URL (Uniform Resource Locator). Wenn der Normadressat das Dokument mit Hilfe seines Computers aufruft (z. B. durch Klick auf einen Link), sendet sein Browser eine HTTP-GET-Anfrage an den Server. Der Server antwortet, indem er die Datei in Datenpaketen über das Internet zum Computer des Nutzers überträgt. Das Dokument liegt danach – zumindest temporär – auf dem Endgerät des Nutzers (im sog. Browser-Cache) und kann dann erst auf dem angeschlossenen Bildschirm gelesen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Browser die Seite direkt erstellt, in dem die Tags interpretiert und die Sprach- und Bildprogramme (Formatvorlagen (CSS), Skripte (JavaScript) und Mediendateien) geladen werden. Liegt die Datei im PDF-Format vor, muss diese durch den Browser oder einen PDF-Viewer dekodiert werden, damit diese Seiten als visuelle Fläche dargestellt wird. Liegt die Datei als Bilddatei (JPG, PNG) vor, muss diese vom Browser des Nutzers dekodiert werden. Sie wird dann auf dem Bildschirm des Nutzers pixelweise dargestellt.

Auch für dieses technische Verfahren der Normgebung gelten die materiellen Anforderungen an die Bekanntmachung einer Norm. Die Betroffenen müssen sich mit ihren Computern verlässlich Kenntnis von dem Inhalt der gespeicherten Datei verschaffen können.⁴⁴ Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein.⁴⁵

Erforderlich für die Lesbarkeit der Datei auf dem Bildschirm des Nutzers ist daher, dass die Gemeinde nur offene oder weit verbreitete Dateiformate verwendet. Geeignet ist dafür das PDF-Format. Dateien in diesem Format können mittels Browsern oder frei zugänglicher Leseprogramme gelesen werden. Unzulässig sind hingegen proprietäre Formate, für deren Nutzung kostenpflichtige oder lizenzpflichtige Software eingesetzt werden muss. Unzulässig ist auch die Anbringung eines Passwortschutzes, da eine Datei, die

nur mit einem Passwort geöffnet werden kann, nicht öffentlich zugänglich ist. Abgesehen davon muss die Gemeinde auch sicherstellen, dass die Datei nicht defekt ist, sich also öffnen lässt. Eine nicht lesbare Datei ist nicht bekannt gemacht.

3. Verlässlichkeit des Dokumenteninhalts

Aus dem Rechtsstaatsgebot folgt auch für die Nutzung des Internets für die Bekanntmachung von Rechtsnormen, dass die bereitgestellte Datei inhaltlich identisch mit dem Original sein muss. Für die auf Papier gedruckte Satzung wird durch die Ausfertigung bestätigt, dass die zu verkündende Fassung der Rechtsnorm mit der vom Normgeber beschlossenen Fassung der Norm übereinstimmt.⁴⁶ Dass die Identität des Normtextes mit dem vom Normgeber Beschlossenen garantiert ist, also deren Integrität und Authentizität, muss auch für eine gespeicherte Datei, also einer nicht gedruckten und ausgefertigten Fassung der Rechtsnorm, die im Internet bereitgestellt wird, garantiert sein. Der Inhalt der Normen oder des Bekanntmachungstextes darf nach der Bereitstellung in das Internet nicht unbefugt manipuliert werden.⁴⁷ Auszuschließen ist, dass die Datei auf dem Server, auf dem sie gespeichert ist, verändert wird oder dass ein inhaltlicher Eingriff während ihrer Übertragung auf das Endgerät des Nutzers geschieht (Man-in-the-Middle-Angriffe).

Einfachgesetzlich werden diese rechtsstaatlichen Anforderungen an die Integrität und Authentizität der Norm-Datei von § 15 Abs. 2 Satz 4 EGovG oder § 4 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 BbgEGovG⁴⁸ aufgegriffen. Danach müssen die veröffentlichten Inhalte durch technisch-organisatorische Maßnahmen gegen Änderungen wirksam geschützt sein.

Eine technisch-organisatorische Maßnahme in diesem Sinne ist, das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO zu versehen. Dieses Sicherheitsniveau wird in § 3 Abs. 2 Satz 2 VwVfG für das elektronische Verwaltungsverfahren verlangt. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht der Ausfertigung der beschlossenen Satzung durch eine Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten. Sie soll, wie die eigene Unterschrift, die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen.⁴⁹

Technisch wird dies dadurch ermöglicht, dass diese Signatur mit einem kryptographischen Hashwert des Dokuments, einem mathematischen Fingerabdruck, verbunden ist. Änderungen des Dokuments nach der Signierung führen dazu, dass der neu berechnete Hashwert nicht mehr mit dem in der Signatur eingebetteten Hashwert übereinstimmt und die Signatur als ungültig ausgewiesen wird.⁵⁰ Erkennbar wird diese Signatur im Adobe Acrobat Reader durch eine blaue Leiste oder ein Signaturfeld im Dokument. Typische Angaben beinhalten den Namen des Unterzeichners, den Namen des Zertifikatsausstellers (Trust Service Provider, TSP), einen Zeitstempel der Signatur und den Gültigkeitsstatus (grünes Häkchen, gelbes Ausrufezeichen oder rotes Kreuz). Nachweisbar ist diese Signatur dadurch, dass beim Anklicken auf das Signaturfeld oder die Signaturleiste zu erkennen ist, dass das Zertifikat den Verwendungszweck „QC“ (Qualified Certificate) beinhaltet und im Zertifikat selbst die Extended Key Usages oder Certificate Policies mit dem OID (Object Identifier) für qualifizierte Zertifikate nach eIDAS vermerkt sind.

Eine alternative technisch-organisatorische Maßnahme, um Dokumente gegen Änderungen wirksam zu schützen, bietet die sog. WORM-Speicherung (Write Once Read Many). Bei WORM-Medien ist ein Überschreiben oder Löschen gespeicherter Daten technisch ausgeschlossen. Damit ist die Erstellung von WORM-Medien eine technisch-organisatorische Maßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 4 EGovG oder § 4 Abs. 1a Nr. 1 BbgEGovG.

Nach anderer Ansicht soll genügen, die Datei auf der Internetseite als unveränderbar eingestelltes elektronisches PDF/A-Dokument (ISO 19005) bereitzustellen.⁵¹ Dieses Format bietet jedoch keinen Schutz des Dokuments gegen Veränderungen. PDF/A ist ein auf Langzeitarchivierung ausgerichtetes Dateiformat, jedoch kein Sicherheitsformat. Eine PDF/A-Datei kann technisch genauso leicht überschrieben, gelöscht oder durch eine veränderte Version ersetzt werden wie jede andere Datei, wenn die Person einen Schreibzugriff auf den Speicherort hat. Sie kann die Datei ersetzen, ohne dass dies am Format erkennbar

wäre. Dem PDF/A-Format fehlt ein kryptographisches Element, das eine Manipulation erkennbar machen würde.

Zudem muss die Gemeinde sicherstellen, dass die Datenübertragung nicht manipuliert wird, so dass der Inhalt der bereitgestellten Datei nicht verändert werden kann. Erforderlich ist, dass die Daten verschlüsselt übertragen werden. Dies ist sichergestellt, wenn die Gemeinde dafür das *HyperText Transfer Protocol Secure (HTTPS)* verwendet. Es handelt sich dabei um die verschlüsselte Variante des normalen HTTP-Protokolls, bei dem Webseiten und Dateien unverschlüsselt übertragen werden.⁵² Durch HTTPS werden zwei Sicherheitsfunktionen erfüllt: erstens die Verschlüsselung der Datenübertragung (Schutz vor Mitlesen), zweitens die Authentifizierung des Servers durch das TLS-Zertifikat (Schutz vor Serveridentitätsfälschung). Dadurch wird sichergestellt, dass der Server, mit dem kommuniziert wird, tatsächlich der Server der Gemeinde ist.

4. Barrierefreie Nutzung der Datei

Über die rechtsstaatlich gebotenen Mindestanforderungen an die Möglichkeit der zuverlässigen Kenntnisnahme vom Inhalt der Bekanntmachung hinaus, werden an die Nutzung des Internets durch die Gemeinden weitere Anforderungen gestellt. Diese betreffen die sog. Barrierefreiheit, die ihre Grundlage im Behindertengleichstellungsrecht findet.

Für die Bundesverwaltung ist die Barrierefreiheit in § 16 EGovG geregelt. Danach müssen die Behörden des Bundes die elektronische Kommunikation und die elektronischen Dokumente nutzerfreundlich und barrierefrei gestalten. Wie die Internetseiten zu gestalten sind, wird in der Verordnung

211

Otto: Die ortsübliche Bekanntmachung städtebaulicher Satzungen im Internet (ZfBR 2026, 206)

zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)⁵³ geregelt.

Für die Gemeinden gilt diese Vorgabe nicht. Sie unterliegen den landesrechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit. So ist in Brandenburg die barrierefreie Gestaltung der Internetseiten in der Brandenburgischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz⁵⁴ (BbgBITV) normiert. Welche Anforderungen zu erfüllen sind, folgt aus § 2 BbgBITV. Dass diese Anforderungen erfüllt sind, muss durch eine Erklärung zur Barrierefreiheit belegt werden, vgl. § 3 BbgBITV.⁵⁵

In anderen Ländern gelten vergleichbare Vorschriften.

- In Baden-Württemberg gilt die Landesverordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz Baden-Württemberg – BITBW – auf Grundlage des L-BGG BW (§ 14). Daneben ist das E-Government-Gesetz BW zu beachten.
- In Bayern werden die Anforderungen zur digitalen Barrierefreiheit seit 2023 in § 9 der Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (BayDiV) vom 11.7.2023 in § 9 geregelt. Den Gemeinden wird die barrierefreie Gestaltung ihrer Internetseiten jedoch lediglich empfohlen, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 BayDiV.⁵⁶
- In Berlin gilt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Berlin (BITV Berlin) auf Grundlage des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG Berlin).
- In Bremen wird im § 13 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) vom 20.10.2020 unmittelbar auf die Standards der BITV 2.0 verwiesen.
- In Hamburg gilt die Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO) auf Grundlage des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

(HmbBGG). Die HmbBITVO regelt barrierefreie Gestaltung von Webseiten, Portalen, digitalen Formularen und Webanwendungen der Hamburger Verwaltung.

- In Hessen ist die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 16. September 2019⁵⁷ zu beachten. In § 5a Abs. 2 Satz 3 GemLKrBekV HE ist vorgeschrieben, dass die Internetseite barrierefrei gestaltet sein soll.
- In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern (BITVO M-V) vom 14.12.2020 auf Grundlage des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V) vom 29.5.2021.
- In Niedersachsen gilt die Niedersächsische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen (NBITV), auf Grundlage des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG). Durch Verweis auf die Standards der BITV 2.0 und EN 301 549. Nach § 3 Abs. 1 NBITV wird die barrierefreie Gestaltung im Sinne des § 9a Abs. 1 NBGG vermutet, wenn die technischen Standards der harmonisierten Normen für Websites und mobile Anwendungen eingehalten werden, die zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erstellt und deren Referenzen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.
- In Nordrhein-Westfalen gilt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen (BITVNRW) vom 18.6.2019,⁵⁸ auf Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) vom 1.9.2018. Nach deren § 2 sind zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit bestimmte Grundsätze zu beachten. Nach § 3 Abs. 1 BITVNRW sind die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen und ist den betreffenden veröffentlichten harmonisierten Normen (EN 301 549) oder maßgeblichen Teilen der Normen in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- In Rheinland-Pfalz gilt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz (BITV RP),⁵⁹ auf Grundlage des Landesgesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (InklG RP) vom 17.12.2020. In § 1 Abs. 4 BITV RP wird auf die Standards der BITV 2.0 verwiesen.
- Im Saarland gelten die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik auf Grundlage der §§ 12ff des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG).⁶⁰ Die Saarländische Behindertengleichstellungsverordnung regelt gem. § 12a Abs. 2 und 12d SBGG die technischen Anforderungen durch einen Verweis auf BITV 2.0-Standards.
- In Sachsen ist das Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG)⁶¹ maßgeblich. In § 2 BfWebG wird auf die BITV 2.0 verwiesen.
- In Sachsen-Anhalt sind die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung der Internetseiten in den §§ 16 ff. Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA)⁶² geregelt.
- In Schleswig-Holstein gilt die Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (BfWebV SH)⁶³ auf Grundlage des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes SH (LBGG SH). Dies ist eine der jüngsten Landesverordnungen.
- In Thüringen sind im Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG)⁶⁴ Anforderungen an die Barrierefreiheit von Internetseiten gestellt. Ergänzend gilt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO),⁶⁵ in deren § 2 auf die BITV 2.0-Standards verwiesen wird.

V. Analoge Verfügbarkeit der Bekanntmachungen

Eine weitere Besonderheit der Bekanntmachung im Internet steht im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für ihre Verfügbarkeit. Diese hängt davon ab, dass der für den Einsatz der digitalen Technik erforderliche elektrische Strom fließt und dass der Server, auf dem die Bekanntmachung gespeichert ist, funktioniert. Beides ist nicht stets der Fall. Das Stromnetz kann ausfallen, der Server kann abgeschaltet oder dessen Nutzung durch einen Hacker-Angriff gestört sein. Fallen dadurch die Server aus, auf denen die Norm-Dateien gespeichert sind, können die Normadressaten auf diese Dateien nicht mehr zugreifen, sie können sich nicht mehr verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen.⁶⁶ Dies ist rechtsstaatlich bedenklich, da den Betroffenen grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit gegeben sein muss, sich über die Rechtslage zu informieren. Diese Möglichkeit muss auch für die Personen gegeben sein, die nicht über einen Zugang zum Internet verfügen.

Um diesen Anforderungen an die ununterbrochene Verfügbarkeit der Bekanntmachungen gerecht zu werden, ist gesetzlich geregelt, dass die Normadressaten in die Vorschriften bei einer öffentlichen Dienststelle einsehen können. Die Länder haben diese Einsichtnahmemöglichkeit unterschiedlich ausgestaltet.

- Für Baden-Württemberg wird in § 13 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg⁶⁷ vorgeschrieben, dass jede Person einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben muss, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.
- In Bayern können die Gemeinden Satzungen über ein gem. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt über das Internet bekanntmachen. Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO Bayern ist auch möglich, die amtliche Bekanntmachung dadurch zu bewirken, dass die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln), auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.⁶⁸ Nach § 4 Satz 1 BayKommV sind die Vorschriften zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitzuhalten.
- Das Berliner E-Government-Gesetz Berlin sieht in seinem § 18 Abs 1 Satz 1 vor, dass eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe zu erfüllen ist. Jedoch bleibt gem. § 18 Abs 1 Satz 2 EGovG Bln das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin unberührt, so dass die Verordnungen nach dem Baugesetzbuch weiterhin in Papierform bekannt gemacht werden.
- Für Brandenburg ist in § 5a BekanntmV geregelt, dass die Gemeinden Satzungen im Internet bekannt machen dürfen. Die dabei zu erfüllenden Bedingungen sind § 4a Abs. 2 EGovG⁶⁹ bestimmt. Danach muss die für die Veröffentlichung zuständige Stelle die unmittelbare Einsichtnahme in die elektronisch veröffentlichten Mitteilungen und Bekanntmachungen bei der zuständigen Stelle dauerhaft gewährleisten. Diese Stelle muss in geeigneter Weise über die ausschließlich elektronische Veröffentlichung und die Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme informiert haben. Diese Information muss vor der Bekanntmachung im Internet erfolgt sein.⁷⁰ Über das Bestehen dieser Einsichtnahmemöglichkeit wird in § 5a Abs. 3 Satz 1 BekanntmV landesweit informiert. Danach hat jeder das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Gemeinden in Brandenburg müssen also auf ihrer Internetseite nicht angeben, wo der nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt zu machende Beschluss oder die Satzung unmittelbar eingesehen werden können, wenn sie es bei der Regelung in § 5a Abs. 3 Satz 1 BekanntmV belassen.

- Für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist in § 2 BremBekG⁷¹ geregelt, dass amtliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen. § 5 BremBekG gibt vor, dass die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und im Bürgeramt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden können.
- In der Freien und Hansestadt Hamburg gibt § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung⁷² vor, dass abweichend von § 10 BauGB die Bebauungspläne im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden müssen.
- Nach § 5a Abs. 4 GemLKrBekV HE⁷³ hat in Hessen jede Person das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Hauptsatzung sowie auf der Internetseite der Gemeinde hinzuweisen.
- Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EGovG M-V⁷⁴ muss jede Person einen angemessenen Zugang zu der Veröffentlichung haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Veröffentlichung zuzugreifen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KV-DVO⁷⁵ ist im Fall der Bekanntmachung im Internet in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass die Textfassungen am Verwaltungssitz zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.
-

213

Otto: Die ortsübliche Bekanntmachung städtebaulicher Satzungen im Internet (ZfBR 2026, 206)

Für Niedersachsen ist in § 10 Abs. 4 NKomVG⁷⁶ bestimmt, dass jede Person das Recht hat, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen. Die Bekanntmachung der Satzungen im Internet ist in § 11 Abs. 1 NKomVG zugelassen, indem die Satzungen in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune bekannt gemacht werden.

- Für Nordrhein-Westfalen ist in § 7 Abs. 4 BekanntmVO⁷⁷ bestimmt, dass die papiergebundenen Dokumente der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu sammeln und auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit dauerhaft aufzubewahren sind. Die Gemeinde hat der Öffentlichkeit während der Dienststunden in ihren Räumlichkeiten die kostenlose Einsichtnahme in die papiergebundenen Dokumente nach Satz 1 sowie in die Internetseiten, auf denen die Bekanntmachungen bereitgestellt sind, zu ermöglichen.

- Für Rheinland-Pfalz sehen die Gemeindeordnung und die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung⁷⁸ nicht vor, dass Satzungen der Gemeinde im Internet bekannt gemacht werden dürfen.

- Im Saarland sind die Bekanntmachungen von Satzungen im Internet in § 5a BekVO⁷⁹ geregelt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 EGovG SL⁸⁰ muss jede Person einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Diese Vorschrift bleibt nach § 5a Abs. 2 BekVO unberührt.

- In Sachsen erlaubt § 2 der KomBekVO⁸¹ die Bekanntmachung der kommunalen Satzungen durch eine elektronische Ausgabe nach § 4 SächsEGovG.⁸² Nach § 4 Abs. 2 Satz 5 SächsEGovG muss für den Fall, dass nur eine elektronische Bekanntmachung erfolgt, die Möglichkeit bestehen, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.

- In Sachsen-Anhalt darf nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des KVG LSA⁸³ die Bekanntmachung im Internet erfolgen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA ist in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können.
- In Schleswig-Holstein ist in § 6 Abs. 2 BekanntVO⁸⁴ bestimmt, dass in der Hauptsatzung der Gemeinden, Kreise und Ämter unter Angabe der Bezugsadresse darauf hinzuweisen ist, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.
- Für Thüringen ist in § 2 Abs. 4 Satz 3 ThürBekVO⁸⁵ bestimmt, dass auf der Internetseite darauf hinzuweisen ist, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind.

VI. Ausblick

Zu erwarten ist, dass infolge der angelaufenen Novelle des Baugesetzbuches städtebauliche Satzungen im Internet bekannt gemacht werden müssen. Dies ist technisch gut möglich, setzt aber voraus, dass Gesetzgeber und Gemeinden sich den Besonderheiten einer Bereitstellung der Dateien im Internet bewusst werden.

Für die praktische Arbeit der Gemeinden ist besonders hilfreich, dass die erforderlichen technischen Standards einheitlich normiert werden, so dass die zuverlässige Kenntnisnahme der bekannt gemachten Satzungen sichergestellt und deren Authentizität durch Vorgaben für die digitale Ausfertigung der Satzung gewährleistet ist. Die Bereitstellung der Satzungen im Internet kann auch dadurch vereinfacht werden, dass Form der Bekanntmachung und Zeitpunkt der Bekanntmachung, etwa in einem elektronischen Amtsblatt und mit Ablauf des Bereitstellungstages vereinheitlicht werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die ausgedruckten Satzungen sollte auf Landes- oder Bundesebene geregelt werden, um den Gemeinden eine Fehlerquelle zu ersparen.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Internetseiten und der eingestellten Dateien werden auch künftig nur mit großer Mühe zu erfüllen sein. In den Planerhaltungsvorschriften sollte geregelt werden, dass diese Defizite unbeachtlich sind.

*
- Der Autor ist Hochschullehrer an der Technischen Universität Berlin und Autor im Nomos Kommentar Schrödter (Hrsg.) Baugesetzbuch.

1
- Stand 1.4.2026 „§ 10a Inkrafttreten des Bebauungsplans; zusammenfassende Erklärung (1) Der Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung im Standard XPlanung im Internet veröffentlicht und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Internetadresse, unter der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung nach Satz 2 tritt der Bebauungsplan in Kraft.“

2
- Zur Verfassungskonformität dieser Regelung vgl. BVerfG, B. v. 22.11.1983 – 2 BvL 25/81.

3
- Vgl. beispielhaft § 3 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V, GVOBl. M-V 2012, 133, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2019, GVOBl. M-V S. 499, 508.

4
- PlanSiG vom 20.5.2020, BGBl. 1041 ff., in Kraft getreten am 29.5.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 8.12.2022, BGBl. I 2234 ff.

5
- S. o. Fn. 1

- 6
Vgl. BVerwG, U. v. 14.12.2022 – 4 CN 1/22 -; zuvor schon OVG Lüneburg, U. v. 29.5.2018 – 1 KN 53/17.
- 7
Rechtsgrundlage war § 1 Abs. 1 Nr. 3 BekanntVO SH vom 11.11.2005, GVOBl. SH 2005, 527, in der Fassung der Änderung durch die Verordnung vom 7.10.2010, GVOBl. SH 2010, 629 (a. F.).
- 8
Vgl. für den Freistaat Bayern Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 VGemO i. V. m. Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG, § 5 Satz 1, § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 BayKommV; für Nordrhein-Westfalen die Dritte Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung v. 5.11.2015, GV. NRW. 2015 Nr. 41; für Brandenburg Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung v. 25.6.2024, GVBl. II Nr. 2.
- 9
S. a. Walker, JurPC Web-Dok. 155/2005 Abs. 60 – DOI 10.7328/jurpcb/20052012150; Guckelberger, DVBl 2007, 985 ff.; Strohmeier/Gamisch, DÖV 2019, 478 ff.; Edenharter, VerwArch 2020, 341 ff.; zu § 10a BauGB vgl. Scheidler, KommunalPraxis Bayern 2017, 438 ff.
- 10
Dazu Guckelberger, DVBl 2007, 985, 991
- 11
Bremisches Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz – **BremBekG**) v. 25.11.2014, Brem. GBl. 2014, S. 551, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 31.1.2017, Brem. GBl. S. 71.
- 12
Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) v. 9.5.2012, GVOBl. M-V 2012, 133, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 23.7.2019, GVOBl. M-V S. 499, 508.
- 13
Bekanntmachungsverordnung – BekVO v. 15.10.1981, Amtsbl. 1981, 828, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 15.11.2017, Amtsbl. S. 1007
- 14
Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA v. 17.6.2014, GVBl. LSA 2014 S. 288, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2025, GVBl. LSA S. 834.
- 15
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)v. 1.12.2000, GVBl.II/00, Nr. 24, S.435, zuletzt geändert durch Verordnung v. 25.6.2024 GVBl.II/24, Nr. 43.
- 16
Vgl. zur Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt OVG Lüneburg, B. v. 15.1.2026 – 1 MN 99/25.
- 17
Vgl. BVerfG, B. v. 2.4.1963 – 2 BvL 22/60 -: „In diesem Zeitpunkt ist das Gesetz durch den Ministerpräsidenten "verkündet", ...“.
- 18

Vgl. BVerfG, U. v. 29.9.2020 – 1 BvR 1550/19: „Die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs einer Rechtsvorschrift muss wegen der vielfach weittragenden Wirkung hinreichend genau fixiert sein, damit die Normadressaten den Beginn ihres Berechtig- oder Verpflichtetseins erkennen können. Auch Exekutive und Rechtsprechung müssen auf möglichst einfache Weise feststellen können, von wann ab die neue Vorschrift anzuwenden ist. Die klare Bestimmung des Inkrafttretens dient den rechtsstaatlichen Geboten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die zeitliche Geltung des Rechts (vgl. BVerfGE 42, 263 <285>).“

19

Für die Angabe der Uhrzeit auch Walker, JurPC Web-Dok. 155/2005 Abs. 60 – DOI 10.7328/jurpcb/20052012150; nicht angesprochen von Guckelberger, DVBI 2007, 985 und Strohmeier/Gamisch, DÖV 2019, 478 ff.

20

Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 19.1.1983, GVBl. S. 14, BayRS 2020-1-1-2-I.

21

BVerfG, B. v. 10.10.2012 – 1 BvL 6/07 –; VG Karlsruhe, U. v. 17.3.2026 – 8 K 7290/25,

22

Guckelberger, DVBI 2007, 985, 987.

23

Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO -) v. 22.8.1994, GVBl. 1994, 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 3.8.2023, GVBl. S. 264.

24

Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise v. 12.10.1977, GVBl. I 1977, 409, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 1.4.2025, GVBl. 2025 Nr. 24.

25

Zur Verfassungskonformität dieser Regelung vgl. BVerfG, B. v. 22.11.1983 – 2 BvL 25/81 –; s. a. BVerwG, B. v. 3.6.2010 – 4 BN 55/09.

26

S. a. OVG Saarland, U. v. 10.2.2026 – 2 C 175/24.

27

Fn. 1

28

S. u. 5.

29

Vgl. BVerwG, U. v. 16.1.1964 – BVerwG 1 C 127.60 –; BVerwG, U. v. 11.10.2006 – 10 CN 2/05.

30

Vgl. BVerwG, U. v. 10.10.2019 – 4 CN 6/18 mit Verweis auf Walker, JurPC Web-Dok. 155/2005 Abs. 50.

31

Vgl. für Bayern Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG und § 2 Nr. 1 BayKommV, für Niedersachsen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG

32

So etwa in Brandenburg, vgl. § 5a BekanntmV, Hessen, vgl. § 5a GemLKrBekV HE, oder Sachsen-Anhalt, § 9 Abs. 2 KVG LSA oder Thüringen, vgl. § 1 Abs. 3 ThürBekVO.

33

BVerwG, U. v. 14.12.2022 – 4 CN 1/22.

34

BVerwG, U. v. 27.6.2013 – 3 C 21.12 – und vom 3.12.2020 – 4 C 6.18.

35

BVerfG, B. v. 22.11.1983 – 2 BvL 25/81.

36

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 4.11.2022 – OVG 2 A 9.19.

37

Vgl. OVG Lüneburg, B. v. 15.1.2026 – 1 MN 99/25.

38

In diesem Sinne BVerwG, U. v. 11.10.2006 – 10 CN 2/05.

39

OVG Lüneburg, B. v. 15.1.2026 – 1 MN 99/25.

40

Die Hauptsatzung benennt die Adresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen; tatsächlich wurde die Adresse www.stadt-gifhorn.de/politik-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen genutzt.

41

Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) v. 14.9.2015, GVOBl. 2015, 338, zuletzt geändert durch LVO v. 9.9.2025, GVOBl. 2025 Nr. 135

42

Ebenso z. B. § 2 Abs. 4 Satz 4 ThürBekVO; § 5a Abs. 2 Hess GemLKrBekV; § 6 Abs. 3 BekanntmVO NRW; § 5a Abs. 2 BekanntmVO Bbg.

43

Erforderlich sind Registrierung des Domain-Namens und Kontrolle der DNS-Einträge.

44

Vgl. BVerwG, U. v. 27.6.2013 – 3 C 21.12 – und v. 3.12.2020 – 4 C 6.18.

45

Vgl. BVerfG, B. v. 22.11.1983 – 2 BvL 25/81.

46

Vgl. OVG Schleswig, U. v. 11.3.2026 – 6 KN 6/24 -; VGH Mannheim, U. v. 11.12.2025 – 8 S 494/24 -; BVerwG, B. v. 4.9.2014 – 4 B 29.14.

47

Auf den größeren „Störfumfang“ weist der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 146/09 „Elektronische Verkündung von Rechtsnormen“, S. 9, vom 23.4.2009 hin.

48

Vergleichbare Regelungen gibt es Recht der Länder, z. B. § 5a Abs. 3 GemLKrBekV HE; § 9 Abs. 2 KVG LSA § 2 Abs. 4 ThürBekVO.

49

OVG Münster, B. v. 25.6.2025 – 5 A 1399/22.A -; s. a. BVerwG, B. v. 25.11.2021 – 1 WB 27/21.

50

Bei einer QES wird aus dem Dokumentinhalt ein kryptographischer Hashwert berechnet. Dieser Hashwert wird in die Signatur eingerechnet und mit dem privaten Schlüssel des Unterzeichners verschlüsselt. Wird das Dokument danach verändert, ergibt die erneute Berechnung des Hashwerts einen anderen Wert. Bei der Prüfung der Signatur wird der aktuelle Hashwert mit dem in der Signatur gespeicherten Hashwert verglichen, stimmen sie nicht überein, wird die Signatur als ungültig ausgewiesen.

51

Gaß, Kommunale Geschäftsordnungen Bayern, § 28, Rn. 4

52

Vgl. dazu die Technische Richtlinie BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung, Teil 4: Kommunikationsverfahren in Anwendungen, Stand 2025 unter 2., S. 8.

53

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12.9.2011, BGBl. I S. 1843, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung v. 24.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 286, geändert worden ist.

54

vom 17.9.2019 – GVBl.II/19, [Nr. 75].

55

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BITV 2.0, durch den Art. 7 der EU-Richtlinie 2016/2102 in nationales Recht umgesetzt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass öffentliche Stellen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit dieser Richtlinie bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren. Zu der Erklärung gehört ein Kontaktformular, um Barrieren bei der Nutzung des digitalen Angebotes mitteilen und Hilfe erbitten zu können, ein Link auf die Ombudsstelle mit einer Erläuterung des Durchsetzungsverfahrens und eine Angabe, inwieweit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

56

Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung) v. 11.7.2023. GVBl. S. 464.

57

GVBl. 2019, 246

58

in Kraft getreten am 5.7.2019, GV. NRW. S. 262.

59

GVBl. 2019, 95, geändert durch § 34 des Gesetzes v. 17.12.2020, GVBl. S. 719.

60

Amtsblatt 2003, 2987, zuletzt geändert durch Art. 102 des Gesetzes v. 8.12.2021, Amtsbl. I S. 2629.

61

Barrierefreie-Websites-Gesetz vom 10.4.2019, SächsGVBl. S. 266, das durch Art. 9 des Gesetzes v. 2.7.2019, SächsGVBl. S. 542.

62

GVBl. LSA 2010, 584, zuletzt geändert durch Gesetz v. 6.5.2019, GVBl. LSA S. 85.

63

GVOBl. 2019, 346, zuletzt geändert durch LVO v. 21.2.2023, GVOBl. S. 80.

64

GVBl. 2019, 312, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 15.12.2025, GVBl. S. 283.

65

66

Vgl. BVerwG, U. v. 27.6.2013 – 3 C 21.12 – und v. 3.12.2020 – 4 C 6.18.

67

E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW v. 17.12.2015, GBl. BW S. 1191.

68

S. a. VGH München, U. v. 26.11.2025 – 14 N 23.636.

69

Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz – BbgEGovG) vom 23. November 2018, GVBl.I/18, [Nr. 28], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024, GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5.

70

Vgl. Landtagsdrucksache 7/8080 vom 19.7.2023.

71

Bremisches Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz – **BremBekG**) v. 25.11.2014, Brem. GBl. 2014, S. 551, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 31.1.2017, Brem. GBl. S. 71.

72

Bauleitplanfeststellungsgesetz – BauleitplG HA in der Fassung v. 30.11.1999, HmbGVBl. S. 271, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 9.2.2022, HmbGVBl. S. 104.

73

Verordnung v. 12.10.1977, GVBl. I 1977, 409, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 1.4.2025, GVBl. 2025 Nr. 24.

74

E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern – EGovG M-V v. 25.4.2016, GVOBl. M-V S. 198.

75

Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung v. 9.5.2012, GVOBl. M-V 2012, 133, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 23.7.2019, GVOBl. M-V S. 499, 508.

76

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) v. 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 21.6.2023, Nds. GVBl. S. 111.

77

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO), GV. NRW. S. 516, zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.11.2015, GV. NRW. S. 741.

78

GVBl. 1974, 98, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 6.11.2009, GVBl. S. 379.

79

Bekanntmachungsverordnung – BekVO v. 15.10.1981, Amtsbl. 1981, 828, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 15.11.2017, Amtsbl. S. 1007.

80

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland – EGovG SL), v. 15.11.2017, Amtsbl. I 2017, 1007, zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes v. 27.8.2025, Amtsbl. I S. 854, 867.

81

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) v. 17.12.2015, SächsGVBl. S. 693.

82

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen, Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG – v. 9.7.2014, SächsGVBl. S. 398.

83

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) v. 17.6.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2025, GVBl. LSA S. 834.

84

Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO), GVOBl. 2015, 338, zuletzt geändert durch LVO v. 9.9.2025, GVOBl. 2025 Nr. 135.

85

Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO -) v. 22.8.1994, GVBl. 1994, 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 3.8.2023. GVBl. S. 264.

Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG ist Inhaber von Nutzungsrechten. Ohne gesonderte Berechtigung ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG behält sich alle Rechte vor, insbesondere die Nutzung zum Text-und-Data-Mining (TDM) nach § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 DSM-RL).